

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Klasse

der

K. B. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1906.

München

Verlag der K. B. Akademie der Wissenschaften

1907.

In Kommission des G. Franz'schen Verlags J. Roth.

Die ecclesia Augustana in dem Schreiben der istrischen Bischöfe an Kaiser Mauritius vom Jahre 591 und die Synode von Gradus zwischen 572 und 577.

Von J. Friedrich.

(Vorgetragen in der historischen Klasse am 3. März 1906.)

In der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts trennte sich die Kirchenprovinz Aquileia, die Venetien mit Istrien, Raetia II. (Sabione) und Binnennorikum umfaßte, von Rom und der orientalischen Kirche, weil sie in die von Kaiser Justinian I. durchgesetzte Verdammung der sogenannten drei Kapitel durch die 5. allgemeine Synode nicht willigen wollte. Nach verschiedenen mißglückten Versuchen, sie zur Wiedervereinigung zu bewegen, griff man zur Gewalt. Der Metropolit Severus und einige andere Bischöfe, nach Ravenna abgeführt, unterlagen dem dort auf sie geübten Drucke, verdamnten ebenfalls die drei Kapitel und traten in die Gemeinschaft des Erzbischofs von Ravenna. Darüber die größte Aufregung in der Kirchenprovinz: das Volk bricht die Gemeinschaft mit dem Metropoliten ab, die Bischöfe aber wollen ihn nicht wieder aufnehmen und treten in Marano um 590 zu einer Synode zusammen. Der Metropolit und seine Schicksalsgenossen kommen zwar weiteren Schritten dadurch zuvor, daß sie ihren „Irrtum“ widerrufen, erreichen damit jedoch nur, daß sie von den übrigen Bischöfen der Provinz wieder aufgenommen, in Ravenna und Rom aber gerade wegen dieses Schrittes als Rückfällige betrachtet werden, die als solche zur Rechenschaft gezogen werden müßten. Gregor I., der eben

den römischen Stuhl bestiegen hatte, lud sie auch schon im Januar 591 kraft kaiserlichen Befehls nach Rom, um dort von einer Synode gerichtet zu werden: *Et nos siquidem quantum reincorporatum te iam pridem fuisse in unitatem ecclesiae gavisii fueramus, abundantius nunc dissociatum a catholica societate confundimur. Pro qua re imminente latore praesentium iuxta christianissimi et serenissimi rerum domini iussionem ad b. Petri apostoli limina cum tuis sequacibus venire te volumus, ut auctore Deo aggregata synodo, de ea quae inter vos vertitur dubietate iudicetur*, *Mon. Germ. hist. Epist. I, 18, Gregorii I Registr. I, 16.*

Die durch die politischen Ereignisse ohnehin schon zerklüftete, teils unter griechischer, teils unter langobardischer Herrschaft stehende Kirchenprovinz gerät durch diese päpstliche Vorladung in die äußerste Bestürzung. In dringenden Vorstellungen wenden sich der Metropolit Severus, die unter griechischer Herrschaft gebliebenen Bischöfe, sowie die in die Hände der Langobarden geratenen in gesonderten Schreiben mit der Bitte an den Kaiser Mauritius, daß er die Zurücknahme der Vorladung befehlen möge. Denn sie, die nur den Instruktionen des Papstes Vigilius gemäß handelten,¹⁾ könnten sich, — heißt es in dem allein erhaltenen Schreiben der Bischöfe des langobardischen Teils der Kirchenprovinz, — von dem römischen Bischof, der selbst Partei in der Sache sei, nicht richten lassen, sie seien aber bereit, sobald die Feinde besiegt und die griechische Herrschaft wieder hergestellt sein werde, vor dem Kaiser zu erscheinen und Rechenschaft über ihr Verhalten zu geben. Sollte jedoch die Vorladung nicht zurückgezogen werden, so würden die neugewählten Bischöfe sich statt von dem Aquileier Metropolit von den benachbarten fränkischen Erzbischöfen ordinieren lassen, und würde die Aquileier Kirchenprovinz aufgelöst werden. Denn schon einmal hätten die fränkischen Erzbischöfe drei Kirchen des Aquileier

¹⁾ *Greg. I. Reg. I, 16a: . . . praedicti quondam Vigili instructionibus informati. . .*

Metropolitansprengels besetzt, und würden ihn ganz an sich gerissen haben, hätte nicht Kaiser Justinian I. ihrem Vorgehen ein Ende gemacht: *Si conturbatio ista et compulsio praesentibus iussionibus vestris remota non fuerit, si quem de nobis, qui nunc esse videmur, defungi contigerit, nullus plebium nostrarum ad ordinationem Aquileiense ecclesiae post hoc patietur accedere. Sed quia Galliarum archiepiscopi vicini sunt, ad ipsorum sine dubio ordinationem accurrent, et dissolvetur metropolitana Aquileiense ecclesia sub vestro imperio constituta, per quam Deo propitio ecclesias in gentibus possidetis, quod ante annos iam fieri coeperat, et in tribus ecclesiis nostri concilii, id est, Breonensi, Tiburniensi, et Augustana Galliarum episcopi constituerant sacerdotes. Et nisi eiusdem tunc divae memoriae Justiniani principis iussione commotio partium nostrarum remota fuisset, pro nostris iniquitatibus pene omnes ecclesias ad Aquileiensem synodum pertinentes, Galliarum sacerdotes pervaserant, Reg. I, 16 a.*

Die Vorstellungen hatten in der Tat Erfolg. Der Kaiser befahl Gregor I., die istrischen Bischöfe nicht zu belästigen, bis in Italien der Friede wieder hergestellt und auch die übrigen Bischöfe Istriens und Venetiens in die frühere Ordnung zurückgekehrt sein werden, Reg. I, 16 b und II, 45. Doch nicht der weitere Verlauf dieses Streites interessiert uns, sondern die Angabe, daß zur Zeit Justinians I. drei zum Metropolitansprengel Aquileia gehörige Kirchen, die *ecclesiae Breonensis, Tiburniense et Augustana*, von den fränkischen Erzbischöfen mit Bischöfen besetzt worden seien.

Von diesen drei Kirchen konnte eine schon immer sicher bestimmt werden, die *ecclesia Tiburniense*, von Tiburnia, der Hauptstadt Binnenorikums, benannt, wo schon zur Zeit des h. Severin ein Bischof saß. Nur um so mehr widerstrebten die beiden anderen einer sicheren Erklärung und riefen die verschiedensten Hypothesen hervor. Es rührte dies hauptsächlich daher, daß das Schreiben nur durch zwei Drucke bekannt war, durch den des Baronius, der ihn nach einer Handschrift des Nic. Le Fevre herstellte, und durch den Hardouins, der

eine Abschrift Sirmonds zugrunde legte. Beide Abschriften sollten der einzigen Handschrift, welche das Schreiben enthielt, entnommen, die Handschrift seitdem verloren gegangen sein. Nun las Baronius den Namen der zuerst genannten Kirche Bremensis, Sirmond aber Beconensis, und da eine Korrektur auf Grund von Handschriften unmöglich war, so warfen sich die einen auf die Lesart Bremensis, die anderen auf Beconensis und suchten nach dem darunter verborgenen Bischofssitz. Augustana lasen beide.

Inzwischen änderte sich die Sachlage insofern, als die Handschrift, welche das Schreiben enthält, als Cod. lat. Paris. n. 1682 (aus dem X. Jahrhundert nach dem Katalog, wohl aber älter) gefunden worden ist, und nunmehr die Lesart breonensi feststeht, Greg. Registr. I Additamenta, N. A. XVII 191, wenn man nicht auch sie bereits als eine Korrumpierung, die ja nicht geradezu ausgeschlossen ist, ansehen will.¹⁾ Denn auch

¹⁾ Auffällig bleibt es jedenfalls, daß gerade in einem Schreiben an den Kaiser für die Kirche von Seben die ganz ungewöhnliche, hier allein vorkommende Bezeichnung Breonensis gebraucht, Lünig, Gesch. des deutsch. Kirchenrechts II 116, der Bischof sich aber trotzdem als Bischof s. ecclesie secunde retie, wie die Handschrift wirklich hat, unterzeichnet haben soll — letzteres ebenso ungewöhnlich, da es Regel war, daß die Bischöfe sich nicht nach den politischen Provinzen, sondern nach ihren Sitzen unterzeichneten. Ein Zweifel ist aber schon aus dem Grunde gestattet, weil wir das Original des Schreibens nicht besitzen, und weil „selbst die besten Abschreiber doch nur sehr selten und meist nur bei besonders auffallenden Sachen ihr Original treu kopiert haben, fast alle die ihnen geläufigen Formen geschrieben haben“, Waitz, Über das Leben und die Lehre des Ulfila S. 32. Ich dachte daher daran, daß Breonensi verschrieben sein könnte für Virunensi, Verunensi, Berunensi oder auch, da unum häufig in onum übergeht, für Veronensi, Beronensi. Pichler, Austria Romana p. 207: Virunum, Virunis, Berunion, Berunos, Verunum; Corp. Inscr. Lat. III 597: Βέρονος . . . τὸ ἐθνικὸν Βερονήσιος Stephani Byzantii s. v. et Varuno Peutingerianae. Schon Glück, Die Bistümer Norikums S. 88, sagte, es wäre eine Ausnahme von der Regel, wenn nicht auch Virunum ein Bischofssitz gewesen wäre. Und wirklich wäre es nicht begreiflich, daß Celeia, Tiburnia, Aguntum Bischofssitze gewesen, das größte und bedeutendste, nach Pichler, Virunum S. 248, etwa 8000 bis 10000 Einwohner zählende Municipium Virunum zwischen Celeia

die Lesart Augustana ist nicht ursprünglich, und ich hege ebenso Zweifel daran, daß Bischof Ingenuinus sich zu einer Zeit als episcopus II Retiae unterschrieben haben soll, ib., da die für den Bischof des II. Rätien übliche Bezeichnung de Sabione oder Sabionensis war und noch einige Jahrhunderte blieb. So nennt Paulus diaconus den Ingenuinus als Mitglied der Synode von Marano sowie bei seiner Intercession für das castrum Ferruge de Sabione III. 26, II. 31; und ebenso heißt der Bischof des II. Rätien in den zum erstenmal auf der Synode von Mantua 827 produzierten Unterschriften der Synode von Gradus unter Erzbischof Elias (572—587) Materninus Sabionensis, de Rubeis, Aquileia col. 419. Erst Johannis diac. chron. Venetum et Gradense, SS. VII 7, und Chron. Patriarch. Grad., SS. rer. Langob. p. 393, schreiben in diesen Gradenser Unterschriften episcopus secundae Retiae, — eine Willkürlichkeit,

und Tiburnia aber nicht. Die Aufzählung der Kirchen im Schreiben von 591: Breonensis (= Verunensis), Tiburniensis und Augustana (= Aguntiensis) entspräche dann genau der geographischen Lage der mittelnorischen Munizipien von Ost nach West. Noch wahrscheinlicher schien es mir, daß Breonensis nicht sowohl ein Lese- oder Schreibfehler als eine spätere Konjekture sei. Kein Zeugnis, auch nicht das — bei Aguntum ebenfalls zu beobachtende — Verschwinden des Namens zwingt zur Annahme, daß Virunum vor dem Slovenensturm zugrunde gegangen sein muß (gegen Krones, Die deutsche Ansiedlung in den östlichen Alpenländern S. 40/1). Stadt und Name sind allerdings seitdem verschollen, nicht einmal die Lage des Munizipiums blieb bekannt, und auch sonst hielt nichts die Erinnerung an dasselbe fest. Dagegen erhalten sich die Breuni, Breones, Brenni, Jordanis Romana 241 (als Lesart auch in seiner Vorlage Rufus 4, 12, 4), unter ihrem Namen nachweislich bis ins 9. Jahrhundert, und lebt ihr Name im Brenner und in der Literatur fort (Cassiodorus, Jordanis, Venantius Fortunatus, vita s. Corbiniani, Paulus diaconus). Wäre es denn da unmöglich, daß ein Schreiber gemeint, das ihm gänzlich unbekanntes Virunensi, Verunensi oder ähnlich müsse wohl das ihm allein bekannte Breonensis, Breunensis sein? Machte er ja auch aus dem ihm offenbar ebenfalls nicht mehr bekannten Aguntum Augusta und schrieb statt Aguntiensis Augustana, versetzte also das binnennorische Aguntum nach dem rätischen Augsburg, während wieder andere aus Aguntum sogar Maguntiacum (Mainz) machten. Doch sind das nur Vermutungen und wollen nichts anderes sein.

welche noch durch die andere überboten wird, daß sie *Materinus Sabionensis* ganz gestrichen und durch *Ingenuinus episcopus secundae Retiae* ersetzt haben.

Eine ziemlich ausführliche Übersicht über die früheren Hypothesen gab Al. Huber, *Die ecclesia Petena der Salzburger Urkunden*, 1866, der aber selbst eine neue aufstellte und die *ecclesia Beconensis* für die *ecclesia Petena* einiger Salzburger Urkunden, also für Salzburg erklärte. Später ging auch Edgar Löning, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts* II 111—118, unter Besprechung der früheren Hypothesen näher auf das Schreiben von 591 ein und nahm *Beconensis* für *Veronensis*. Beide, sowohl Huber als Löning, stimmen aber darin überein, daß die *ecclesia Augustana* Augsburg sei. Endlich hat Ewald in der neuen Ausgabe des *Registrum Gregors I.* wohl die Annahme zurückgewiesen, daß *Beconensis* Pettau oder Salzburg sein könne, sich selbst aber außerstand erklärt, es näher zu bestimmen; *Augustana* scheint auch ihm Augsburg zu sein, *Reg. I, 16 a (I 20)*.¹⁾

Diese Sachlage scheint nicht zu einer neuen Untersuchung zu ermutigen, aber mit Hilfe der Neubearbeitungen der hier einschlägigen Quellen in den *Monumenta Germaniae historica* und in den *Fonti per la storia d'Italia* meine ich doch *Augustana* sicher bestimmen zu können.

Vor allem müssen wir uns daran halten, daß es sich nur um die Kirchenprovinz *Aquileia* handelt, und erst wenn die zu ihr gehörigen Bischofssitze festgestellt sind, werden wir sehen können, ob die *ecclesia Augustana* unter ihnen nachweisbar ist.

¹⁾ Nach Ewald meinte Krones, *Die deutsche Besiedlung etc.* S. 23: „Der Name der erst angeführten Kirche [*beconensis*] bleibt ein Rätsel, wenn man darunter nicht Säben (*ecclesia Sabionensis*) oder Pettau (*ecclesia Petoviensis*) verstehen darf, da die Ansicht, unter *ecclesia Beconensis* sei Salzburg (*ecclesia Petena*) zu verstehen, nichts für sich hat. Nur der Name *Tiburrias* (*Teurnia*, *Tiburria*) ist auf den ersten Blick klar, und der zweite Name läßt sich auf *Celeia* (*Augusta Celeia*) deuten, da an Augsburg bei dieser Zusammenstellung und bei diesem Anlasse wohl nicht zu denken ist.“

Die erste sichere Angabe, daß die Provinz Aquileia im Norden bis nach Binnennorikum, dem späteren Kärnten, reichte, bietet das Schreiben von 591 selbst, indem es unter den durch die fränkischen Erzbischöfe von Aquileia losgerissenen Sitzen Tiburnia nennt. In den Unterschriften des Schreibens erscheint ferner im Westen als das nördlichste Bistum Sabione, worauf Trient, Belluno, Feltre, Verona, Vicenza, Treviso, Concordia, Asolo und Zuglio folgen — diejenigen Bistümer der Kirchenprovinz, welche sich 591 in den Händen der Langobarden befanden.

Als eben so sicher gelten die Bischofssitze, welche Paulus diaconus bei der ohne Zweifel aus Secundus von Trient stammenden Erwähnung der Synode von Marano 589 oder 590 aufzählt, außer Aquileia: Altino,¹⁾ Pola, Zuglio, Verona, Sabione, Trient, Feltre, Vicenza, Treviso, Asolo, Belluno, Parenzo, wozu einige Bischofsnamen kommen, deren Sitze nicht angegeben sind, die man aber aus einer anderen sogleich zu besprechenden Liste bestimmen kann: Severus (Tergestinus, Triest), Patricius (Emonensis, Laibach), Vindemius (Cessensis?), Johannes (Celeianensis, Cilli), hist. Langob. III. 26. In dieser Liste, die freilich auch die Bischofssitze Padua und Petena nicht enthält, ist das norische Tiburnia nicht erwähnt, von einer ecclesia Breonensis und Augustana keine Rede; sie kommt daher auch, so wertvoll sie sonst ist, für unsere Untersuchung nur nebenbei in Frage.

Die umfassendste, aber auch nicht erschöpfende Liste haben wir in den Unterschriften einer Synode von Gradus unter dem Metropolitens Elias, deren Echtheit, wie wir sehen werden, mit Unrecht bestritten wird.

Die Kirchenprovinz Aquileia war infolge des Dreikapitelstreites und ihrer politischen Teilung zwischen dem griechischen

¹⁾ Auffallend ist, daß Altino, auf der Synode von Marano vertreten, in den Unterschriften des Schreibens von 591 nicht erscheint, obwohl die Bischöfe aller um Altino liegenden Sitze vertreten sind. Aber Altino war um diese Zeit wieder in die Hände der Oströmer gefallen, Epist. Austras. 40. 41, MG. Epist. III 146. 147. Vielleicht sind daher beide Briefe doch 590 anzusetzen.

Kaiserreich und dem langobardischen Königreich 607 auch kirchlich zerrissen worden.¹⁾ Bis dahin waren fast alle Bischöfe unter ihrem Metropoliten Severus im Kampfe gegen das 5. allgemeine Konzil zusammengestanden;²⁾ nach dem Tode dieses Metropoliten wählten aber die unter der griechischen Herrschaft stehenden Bischöfe einen Anhänger des 5. Konzils Candidianus auf Gradus, die Bischöfe des langobardischen Teils Johannes, einen Gegner des 5. Konzils, zum Bischof von Aquileia. Jene schlossen sich Rom an, diese erhielten die Trennung von Rom aufrecht. Die der griechischen Herrschaft untertanen istrischen Bischöfe aber, welche sich dem Candidianus von Gradus nicht anschließen wollten, wurden, wie Johannes von Aquileia dem König Agilulf klagte, mit Gewalt dazu gezwungen, und auch die Bitte des Aquileier Metropoliten, Agilulf möge nach dem Tode Candidians eine Neuwahl in Gradus verhindern, war umsonst, MG. Epist. III 693. Es bestehen fortan zwei Metropolen, die eine im langobardischen Gebiete in Aquileia mit dem Sitze zuerst in Cormons (?), dann in Forumjulium (Cividale), die andere im griechischen Gebiete auf Gradus; Rom aber hat das größte Interesse daran, Gradus zu stützen. Als etwas später Fortunatus von Gradus selbst „in den Abgrund des Irrtums“ stürzte und ein „Wolf im Schafspelze“ wurde, nach dem für diese Zeit wenig glaubwürdigen *Chronicon Patriarcharum Gradensium* als Gegner der 5. Synode, setzte Papst Honorius ihn 628 ab, bekleidete einen römischen Subdiakon und Regionarius Primogenius mit dem Pallium und schickte ihn nach Gradus, damit er dort zum Bischof geweiht werde und das Haupt der Kirchenprovinz von Venetien und Istrien sei, ib. p. 695. Papst Theodorus (642—647) nennt Primogenius auch Patriarch, ib. p. 697.³⁾ Doch

¹⁾ Wilh. Meyeraus Speyer, Die Spaltung des Patriarchats Aquileia 1898.

²⁾ Nur von einem, von Bischof Firminus von Triest, wissen wir, daß er 603 von dem Schisma zurückgetreten war. Greg. I. Reg. XIII, 36.

³⁾ Im Schreiben von 591 nennen die Bischöfe ihre Metropoliten Elias und Severus durchgehends nur *archiepiscopus*. Aber freilich sagt schon Papst Pelagius I. (555—560) in einem Schreiben an Johannes

erst unter Papst Sergius I. (687—701) gab auch der langobardische Teil das Schisma auf und vereinigte sich wieder mit Rom. Aus einem Schreiben Papst Gregors II. (723, Dez. 1) erfahren wir ferner, daß der Bischof von Aquileia auch weiterhin nur Metropolit jenes langobardischen Teiles, den er bis daher besessen hatte, der von Gradus Metropolit des anderen Teiles sein sollte. Der Metropolit Serenus von Aquileia hielt sich aber nach einer Mitteilung der Gradenser an den Papst nicht an diese Abmachung, sondern suchte in die Metropole des Patriarchen von Gradus einzudringen und sich anzueignen, was dieser bisher inne hatte. Als daher der Papst auf Bitten des langobardischen Königs Liutprand dem Serenus das Pallium schickte und ihm somit die gleiche Kleiderauszeichnung wie dem Metropoliten von Gradus zuteil werden ließ, bedeutete er ihn so nachdrücklich als möglich, es müsse bei dem bisherigen Besitzstand bleiben: Gradus gegenüber seien die Grenzen des langobardischen Reichs zugleich die seiner Metropole: *sed solum suffitias in hisque te habeto, quae modo usque possedisti, nec amplius quam in finibus procul dubio gentis Langobardorum existentibus gressum tendere presumas . . .*, ib. p. 699; und in einem gleichzeitigen Schreiben an den „Patriarchen Donatus“ von Gradus sagt er, er habe dem „Bischof von Forumjulium“ verboten, „in das Gebiet des Patriarchen von Gradus einzudringen“, und „ihm nur unter dieser Bedingung das Pallium bewilligt“, ib. p. 700.

Das Verbot hielt nicht vor. Die Bischöfe von Forumjulium, die ihre Succession von den Bischöfen von Aquileia, das auch in ihrem Jurisdiktionsbezirk lag, herleiteten, mußten

patricius: Peto utrum aliquando in ipsis generalibus, quas veneramur sinodis vel interfuerit quispiam Venetiarum, ut ipsi putant, atque Histriae patriarca, vel legatos aliquando direxerit? Quod si hoc nec confictis quidem approbationibus nulla rerum poterit ratione monstrari, discant aliquando, non modo se generalem ecclesiam non esse, sed nec generalis quidem partem dici posse, nisi cum fundamento apostolicarum adunata sedium a precisionis suae ariditate liberata in Christi membris cepit numerari, Ewald. Die Papstbriefe der Britischen Sammlung, NA. V 541.

sich stets gedrängt fühlen, die alte Metropole Aquileia wieder herzustellen und sich zum Haupte derselben zu erheben. Sie nehmen, wie es scheint, den Titel Patriarch wieder auf, und wenn auch die Päpste fortfahren, nur die Bischöfe von Gradus Patriarchen zu heißen,¹⁾ so werden die von Forumjulium wenigstens am Hofe Karls d. Gr. ebenso bezeichnet. Der erste Bischof von Forumjulium, der sich Patriarch nannte, scheint Sigwaldus (762—776) gewesen zu sein, de Rubeis 325. 327, der, wie sein Schreiben an Karl d. Gr. zeigt, auch sonst die Rechte der Kirche kräftig verteidigte, MG. Epist. IV 505. Unter ihm wollen auch bereits die istrischen Bischöfe sich nicht mehr von dem Gradenser Metropoliten konsekrieren lassen, was ihnen aber Papst Stephan III. strengstens verweist, ib. III 712—715. Sigwalds Nachfolger, der bei Karl d. Gr. hochangesehene Paulinus, wird von Alcvinus und sonst fast regelmäßig Patriarch genannt.²⁾ Und wenn unter ihm auch von Angriffen auf Gradus nichts gemeldet wird, so hält er doch daran fest, daß seine Kirche Forumjulium die Aquileier Metropole sei: Forumjulium municipium, metropolim Aquileiensem, de Rubeis 377.³⁾ Auch beginnen bereits unter ihm Aquileier Geistliche bei den Slaven in Binnennorikum die christliche Lehre zu predigen⁴⁾ und damit das alte kirchliche Provinzialgebiet von Aquileia wieder in Anspruch zu nehmen.

¹⁾ Hadrianus I. papa Carolo regi, 775 Oct. 27: suscepisse nos epistolam directam nobis a Johanne patriarcha Gradense, MG. Epist. III 576.

²⁾ MG. Epist. IV 70. 143. 220. 243. 313. 346. de Rubeis 381 sqq. Auch der Monachus Sangallensis, Jaffé, bibl. IV 693 und VI 162, nennt Paulinus Patriarch, aber es ist dies, setzt er bei, ein neuer Sprachgebrauch: Contigit autem, ut eodem tempore episcopus civitatis illius (Furiolanae) aut, ut modernorum loquar consuetudine, patriarcha occasu vitae propinquaret.

³⁾ Um die gleiche Zeit nennt Paul. diac. schon Paulus (Paulinus), der sich vor den Langobarden von Aquileia nach Gradus zurückzog, Patriarch und legt dessen sämtlichen Nachfolgern, auch denen auf Gradus, den Titel bei.

⁴⁾ In diese Zeit verlegt wenigstens Büdinger, Österr. Gesch. I 146, den von ihm in einer Wiener Handschrift entdeckten Brief eines Missionärs Blancidius im slavisch gewordenen Norikum: latitans inter Selavorum montibus et abietum densitudine.

Neue Reibungen zwischen Aquileia und Gradus scheinen nach Paulins Tod, unter seinem Nachfolger Ursus (802—811), eingetreten zu sein, da wir aus einem Schreiben Papst Leos III. erfahren, daß bei seiner Anwesenheit in Aachen 805 zwischen ihm und Karl d. Gr. eine Verhandlung über Aquileia stattgefunden habe, an deren Ergebnis der Kaiser auch später festgehalten wissen wollte: *Reservatur siquidem in ipsis vestris imperialibus apicibus, quomodo in Aquis palatio nobiscum praevidistis de Aquileiense ecclesia, velut una, quae suam sedem haberet. Credat enim nobis vestra clementia eo quod, quidquid ibidem una nobiscum vel cum fratribus et coepiscopis nostris oratores vestri pertractavimus, omnia ad mercedem animae vestrae seu filiorum vestrorum esse conspicitur, Jaffé, biblioth. IV 321, Reg.² I 312.* Es ist nur, da man die Verhandlungen der Synode von Mantua 827 noch nicht heranziehen darf, schwierig, den Sinn der Worte festzustellen. Denn wenn auch die Meinung de Rubeis 365, daß die Stelle sich auf das Bistum Pola beziehe, unrichtig ist, so bleibt immer noch zweifelhaft, was die Worte *velut una, quae suam sedem haberet* bedeuten, und ergibt sich als das allein Sichere, das aus dem Schreiben herausgelesen werden kann: daß darin von Aquileia im Gegensatz zu Gradus die Rede ist, und daß letzterem, wenn der von den Griechen und Venetianern vertriebene, vom Papst bei dem Kaiser wegen seiner unbischöflichen Haltung verklagte Erzbischof Fortunatus auch einstweilen auf das Bistum Pola versetzt wird,¹⁾ seine Diözese oder Metropole verbleibt: *repperimus in eis (sc. vestris syllabis): quatenus a Gradense insula, ubi Fortunatus archiepiscopus suam propriam sedem habere videbatur, propter persecutionem Grecorum seu Veneticorum exul esse dinoscitur: et, si congrue nobis apparuisset, pro causa necessitatis in Pola . . . quae et diocesis praedicti Fortunati archiepiscopi existit, illic suam sedem haberet. . . Nos vero de hac re pertractantes*

¹⁾ Von all dem wissen die Gradenser nichts, vielmehr heißt es von Fortunatus in der *chron. Patr. Grad.*: *hic tante famositatis fuit, ut dive memoriae Karolus imperator spiritalem patrem eum habere optaret . . .* MG. SS. rer. Langob. 395, *Fonti IX 14.*

praevидimus: ut, secundum qualiter vestrae imperiali clementiae complacuit, ut in Polana ecclesia persisteret, ita maneat; sub eo prorsus tenore, ut, si . . . ipsa sua sedis illi restituta fuerit, secundum qualiter praedicta Polana ecclesia integra cum omnia sibi pertinentia susceperit, sic iterum ea restituatur, ib. 321. Und so sind die Verhältnisse zunächst geblieben. Denn noch im Jahre 811 stehen in der Urkunde, in der Karl d. Gr. seine Schenkungen an die Metropolen seines Reiches bestimmt, Forum Julii und Gradus als unabhängige Metropolen dicht nebeneinander, Einharti vita Caroli, Jaffé, bibl IV 539.

Doch dabei hatte es sein Bewenden nicht. Noch in dem gleichen Jahre 811 beginnen Verhandlungen, welche die Wiederherstellung der alten Metropole Aquileia bezwecken und auf der Synode von Mantua 827 in der Tat zu einem gewissen Abschluß gelangen.

Eine Urkunde Karls d. Gr. selbst berichtet über die nächste Verhandlung: Der Patriarch Ursus von Aquileia und der Erzbischof Arn von Salzburg, die vor ihm erschienen, hätten einen heftigen Streit wegen der Provinz Kärnten miteinander gehabt. Der Patriarch Ursus habe behauptet, er besitze eine alte auctoritas, Synodalakten seiner Vorgänger vor dem Einbruch der Langobarden in Italien (568), durch die er die Zugehörigkeit der Städte der Provinz Kärnten zu Aquileia beweisen könne: Nam Ursus patriarcha antiquam se auctoritatem habere asserbat et quod tempore antequam Italia a Longobardis fuisset invasa, per synodalia gesta quae tunc temporis ab antecessoribus suis Aquilegensis ecclesiae rectoribus agebantur, ostendi posse praedictae Karantanae provinciae civitates ad Aquilegiam esse subiectas. Der Erzbischof Arn aber habe sich auf eine auctoritas der Päpste Zacharias, Stephanus und Paulus (741—767) berufen, durch welche die Provinz Kärnten zur Zeit seiner Vorgänger mit der Diözese Salzburg verbunden worden sei. Darauf habe er, der Kaiser, um den Streit beizulegen, entschieden: die Provinz Kärnten solle so unter beiden geteilt werden, daß die Drau, die mitten durch die Provinz laufe, die Grenze zwischen Aquileia und Salzburg in der Weise bilde,

daß der Teil vom südlichen Ufer ab dem Bischof von Aquileia, der andere vom nördlichen Ufer ab der Salzburger Kirche gehöre u. s. w. Eine Urkunde über diese Entscheidung scheint aber erst ausgefertigt worden zu sein, als Maxentius, der Nachfolger des unmittelbar nach der ersten Verhandlung gestorbenen Ursus, und Erzbischof Arn sich wieder vor Karl einfanden. Jetzt befahl ihnen der Kaiser aber auch, sie hätten beide mit der früher getroffenen Entscheidung zufrieden zu sein, und es müsse jede Kontroverse oder Beschwerde darüber ruhen. Denn eine gerechtere Entscheidung habe er nicht treffen können, da jeder Teil sich auf eine auctoritas berufen habe, und: quia nos earumdem auctoritatum neutram falsam, neutram infirmam facere volumus, quia una antiquitate, altera s. Romanae ecclesiae sublimitate praecelebat, Juvavia, Anhang p. 61 N. 16. Im Jahre 820 ließ Erzbischof Arn von Kaiser Ludwig d. Fr. die von Karl d. Gr. getroffene Entscheidung sich neuerdings bestätigen, ib. p. 76 N. 22. Der Patriarch Maxentius aber faßte, nachdem dies erreicht war, sogleich einen weiteren Plan. Er wollte den alten Bischofssitz in Aquileia wieder aufbauen und erhielt auch von Karl d. Gr., den er darum angegangen hatte, verschiedene Güter in und außer der Stadt, damit er seinen Sitz „baue und dessen ehemalige Ehre repariere“: eo quod sedem quae in Aquileia civitate priscis temporibus constructa fuerat . . . una cum nostro adiutorio construere atque reparare ad pristinum honorem expetebat, 811, Dez. 21, de Rubeis 402. Oder wäre das überhaupt nur die Ausführung der Aachener Abmachung: quae suam sedem (in Aquileia?) haberet, und hätte schon der Patriarch Ursus diesen von Kaiser und Papst gebilligten Plan gefaßt?

Die Behauptung des Patriarchen Ursus, daß die Städte Kärntens einst zu Aquileia gehört haben, stimmt so genau mit dem Schreiben von 591, daß sie uns nicht überraschen kann. Leider ist aber in der Urkunde Karls d. Gr. keine Stadt und noch weniger ein bischöflicher Sitz in Kärnten genannt, und sind wir in dieser Beziehung wieder nur auf das eben erwähnte Schreiben angewiesen, aus dem wir wissen, daß

Tiburnia der nördlichste Bischofssitz der Kirchenprovinz Aquileia war. Dennoch scheint mir auch die Behauptung des Ursus nicht ohne Wichtigkeit zu sein, daß „die Städte“ (civitates) der Provinz Kärnten zu Aquileia gehört haben. Denn, da civitas im kirchlichen Sprachgebrauch jener Zeit den Bischofssitz mit zugehörigem Gebiet bedeutet und mit ecclesia wechselt,¹⁾ so liegt in der Äußerung des Patriarchen Ursus, daß Aquileia einst in dem später Kärnten genannten Binnennorikum mehrere Bischofssitze unter seiner Jurisdiktion gehabt habe.²⁾ Die Frage ist nur: Wo sind sie zu suchen? und stecken vielleicht doch noch andere norische Bischofssitze unter den Namen, welche das Schreiben von 591 neben Tiburnia nennt?

Nachdem es den Patriarchen Ursus und Maxentius gelungen war, mittels ihrer auctoritas bei Karl d. Gr. zu erwirken, daß ihre Kirchenprovinz sich bis an die Drau erstreckte, ging Maxentius daran, auch Gradus mit den unter ihm stehenden istrischen Bistümern sich zu unterwerfen. Dem widersetzte sich aber der Gradenser Patriarch Venerius, und der darüber ausgebrochene Streit sollte auf der Synode von Mantua 827, bei der auch päpstliche Legaten und kaiserliche Boten erschienen, entschieden werden. Der Streit drehte sich aber darum, ob die beiden Metropolen Aquileia und Gradus ursprünglich nur eine Metropole gebildet haben und erst später in zwei geteilt worden seien. Venerius, obwohl von den kaiser-

¹⁾ MG. Concilia I 13. 29. 96. 149. 190. 200 (p. 190 und 200 nur civitas). 216 (nur urbs). Acta sunt suprascripta omnia in civitate Tredentina in loco Anagnis presedente Agnello episcopo anno III expleto, schreibt Secundus von Trient im Jahre 580, SS. rer. Langob. 25 n. 3; Schulte, Vier Weingartner jetzt Stuttgarter Handschriften, Wien. Sitzgsber. 1889, CXVII 6. In den Akten der Synode von Mantua 827 heißt es ebenfalls: Et notandum, quod omnes Istriensium civitates, ac reliquae quas haec notat synodus, Aquileiae civitati, quae caput et prima est totius Italiae, subiectae sunt, de Rubeis 419. Ebenso gebraucht die Synode in ihrer Entscheidung ecclesiae und civitates gleichbedeutend, unten S. 341.

²⁾ Glück, Die Bistümer Noricum S. 85, deutet die Worte des Ursus ebenso.

lichen Gesandten zum Erscheinen und zur Vorlage seiner auctoritates aufgefordert, erschien aber nicht in Mantua und sandte auch nicht rechtzeitig eine Vertretung. Die Folge davon war, daß die Synode ohne ihn zur Untersuchung der Streitsache schritt, Maxentius sein Beweismaterial vortragen ließ und auf die von dem päpstlichen Legaten Benediktus gestellte Frage: *si secundum has auctoritates Aquileia semper metropolis fuerit, aut si provincia, quae contra canonum statuta in duos metropolitanos divisa est, ad unam et primam reformari deberet, —* folgenden Beschluß faßte: *Statuit igitur s. synodus, ut Aquileia metropolis, quae contra patrum statuta divisa in duos metropolitanos fuerat, deinceps secundum quod et antiquitus erat, prima et metropolis habeatur: et Maxentius s. Aquileiensi ecclesiae patriarcha,¹⁾ eiusque successores in singulis Histriae ecclesiis electos a clero et populo ordinandi in episcopos (licentiam) sicut et in ceteris civitatibus suae metropoli subiectis, modo et futuris temporibus habeat, de Rubeis 417.* Diesem Beschluß stimmten auch die päpstlichen Legaten und die kaiserlichen Boten zu.

Ehe aber die Synode auseinander geht, erscheint als Vertreter des Venerius der Diakon und Ökonomos Tiberius und bittet, die auctoritates zugunsten des Patriarchats Gradus vortragen zu dürfen. Die Bitte wird ihm gewährt; aber, ohne die vorgetragenen Schriftstücke anzugeben, fahren die Akten fort: *Relectis itaque omnibus, reperimus exemplaria nullius manu esse roborata; et quamvis ita sint, seu essent firmata, magis Aquileiensi ecclesiae, quam suae pertinerent.* Die Synode mißt also den Gradenser auctoritates eine Beweiskraft für Gradus nicht bei; sie forscht aber weiter: *utrum horum exemplorum authentici in archivo suae ecclesiae tenerentur necne, und Tiberius antwortet: nihil amplius se habere, nisi synodum ab Helia Aquileiensi patriarcha in castro Gradensi, quod plebs eius erat, actam fuisse. Cuius initium est: „Cum in castro*

¹⁾ Das ist, nachdem auch Karl d. Gr. in seinen Urkunden den Aquileier Metropolit den Titel Patriarch gegeben, die erste uns bekannte Anerkennung derselben als Patriarchen auch von Seite der Kirche.

Gradensi ac plebe sua Helias patriarcha s. Aquileiensis ecclesiae cum Marciano, Leoniano, Petro, Vindemio, Vigulo, Joanne et reliquis consacerdotibus suis consedisset¹⁾, et reliqua. Mehr erfahren wir über diese Synode nicht, und es ist auch nicht gesagt, daß sie um 579 gehalten worden sei.¹⁾ Dagegen erscheinen der Mantuaner Synode die Unterschriften von entscheidender Wichtigkeit; denn unmittelbar darauf schreiben die Akten weiter: Item subscriptiones episcoporum huius synodi in plebe Gradensi actae: „His gestis apud nos habitis subscripserunt Marcianus Opitergensis, Leonianus Tiborniensis, Petrus Altinatis, Helias s. Aquileiensis ecclesiae patriarcha,²⁾ Vindemius Cessensis, Vigulus Pataviensis, Joannes Celeianensis, Clarissimus Concordiensis, Patricius Emonensis, Hadrianus Polensis, Maxentius Juliensis, Severus Tergestinus, Joannes Parentinus, Aaron Avorcensis, Materninus Sabionensis, Flaminus Tridentinus, Vigilus Scarabansiensis,³⁾ Laurentius Fel-

¹⁾ Erst später wurden Zusätze zu dieser kurzen Angabe gemacht, W. Meyer S. 21.

²⁾ Selbstverständlich ist Elias, der Vorsitzende der Synode, wie auch das Initium zeigt, an eine falsche Stelle geraten.

³⁾ Scarabansiensis (Scarbantia auf Inschriften, Scarbantia bei den Schriftstellern gewöhnlich, Corp. Inscr. Lat. III 533), in dieser Form nur hier vorkommend, ist ohne Zweifel entstellt. Mansi IX 926 hat Scaravicensis; Chron. Patr. Grad. 393: Caravaciensis, Scaravasiensis; de Rubeis 256: Caravasensis (vgl. Geogr. Ravenn. 187: Stamarisea für Trasmariisca, Transmarisca; 250: Staurinis für Taurinis, Augusta Taurinorum). Sonst kommt dieser Bischofssitz nie als zu Aquileia gehörig vor. Andererseits fehlt in den Unterschriften ein Bischof von Treviso (Tarvisium, Tarbisium; Tervisianus, Tarvisanus, Tarvisinus, Tarvisiensis, Tarvisianensis). C steht oft für T, ebenso a für i, z. B. bei Treviso selbst: Carusiane (also Carusianensis = Tarvisianensis), Paul. diae. II. 12; Tribicium, Geogr. Rav. 257, Trabitium, Guidonis geogr. 461; Scaravicensis, Mansi IX 926 nach Cod. Vatic. 3922. Ein Bischof Vigilus von Treviso ist nicht bekannt; es gibt aber auch keine sichere Bischofsliste von Treviso. Paul. diae. II. 25 nennt einen Felix, der König Alboin entgegen kam. Nach ihm käme unser Vigilus, dann Rusticus, der auf der Synode von Marano war, endlich Felix II., der das Schreiben an Kaiser Mauritius 591 unterschreibt und wahrscheinlich der „Genosse“ des Venantius Fortunatus war, Ven. Fort. Carm. VII. 13, vita s. Martini IV. 666; Greg. Turon. mirac. s.

trinus,¹⁾ Marcianus Petenatis.²⁾ Nachdem dann noch aus einem von Tiberius vorgetragenen Schreiben der Bischöfe von Venetien und Istrien an einen Papst Gregor eine Stelle über die Gründung der Kirche von Aquileia durch den Evangelisten Markus, die Weihe und Bestellung seines Schülers Hermagoras zum Protos Italiae (Istriae) Pontifex durch den Apostel Petrus angeführt ist, schließen die Akten: Et notandum, quod omnes Istriensium civitates ac reliquae, quas haec notat synodus, Aquileiae civitati, quae caput et prima est totius Italiae (Istriae), subiectae sunt.

Die Synode von Mantua anerkennt also, daß die in den Unterschriften von Gradus genannten Bischofssitze einst zu der Metropole von Aquileia gehörten, und zieht daraus den Schluß: also müssen sie auch jetzt wieder dem Bischof Maxentius von Aquileia und seinen Nachfolgern unterworfen sein, läßt sich aber auf eine Prüfung der Echtheit der Synode oder wenigstens ihrer Unterschriften nicht ein. Da aber diese zugleich mit der Synode bestritten sind, darf ich nicht stillschweigend an dieser Frage vorübergehen.

Ich halte mich hiebei zunächst nur an Hefe, der die Einwendungen gegen die Echtheit der Synode kurz dahin zusammengefaßt hat: „Daß Elias um jene Zeit (579) zu Grado eine Synode wegen Verlegung des Stuhls von Aquileia nach

Mart. I. 15. — Fonti IX. 8; Scaravaciensis, Caravaciensis, wozu Monticolo bemerkt: „Scarabantia* nel Norico (sic).

¹⁾ Hier flossen zwei Unterschriften in eine zusammen, denn Laurentius heißt in Marano und in den Unterschriften des Schreibens von 591 Bellunensis, während in beiden Schriftstücken ein Fonteius Feltrinus auftritt. Es muß also heißen: Laurentius Bellunensis, Fonteius Feltrinus. — Joh. diac. chron. Venet. und chron. Patr. Grad. schreiben: Fonteius episcopus Feltrinus, wußten nun aber nichts mit Laurentius Feltrinus anzufangen und machten ihn zu einem presbiter provincialis.

²⁾ Warum chron. Patr. Grad. 393 zu Petena bemerkt ist: „Pettau?“ und im Index Petena mit Pettau identifiziert wird, ist mir unbegreiflich. Petena war bis in die neuere Zeit ein unter Aquileia stehender istrischer Bischofssitz, siehe z. B. Döllinger, Beiträge zur politischen . . . Geschichte II 198. 284; Zahn, Freisinger Urkundenbuch Nr. 127; Pottbast, Reg. 10312. 15715. Juvavia, Anhang p. 50. Jetzt auch Fonti IX 8: Pedena (Istria).

Grado gehalten habe, ist wohl erdichtet; wenigstens sind die angeblichen Akten dieser Versammlung mehr als verdächtig, indem ihnen zufolge die Synode mit Genehmigung des Papstes und in Anwesenheit eines römischen Legaten abgehalten worden sein soll, während doch Elias keine Kirchengemeinschaft mit Pelagius unterhielt*, Konziliengesch.² II 917. Eine in hohem Grade merkwürdige Kritik, die den ursprünglichen Text gar nicht ins Auge faßt, sondern sich nur gegen die späteren Fälschungen¹⁾ in den Gradenser Chroniken wendet, von denen

¹⁾ Die Fälschungen sind jedoch nicht ganz ohne ältere Grundlage bei Paul. diac. III. 26. Hier leitet nämlich Paulus seine Erzählung von der Synode von Marano mit den Worten ein: *Quibus comminans exilia atque violentiam inferens, communicare compulit Joanni Ravennati episcopo trium capitulorum damnatori, qui tempore papae Vigiliū vel Pelagii a Romanae ecclesiae desciverat societate.* Wenn es also nach Paulus scheinen konnte, die Aquileier Kirchenprovinz sei nicht schismatisch, sondern in steter Vereinigung mit dem die Verdammung der drei Kapitel ebenfalls ablehnenden Rom gewesen, wie denn Joh. diac. wirklich die Stelle des Paulus in sein Chronicon aufgenommen hat, so kann es nicht überraschen, wenn die Gradenser den Papst Pelagius II. sich direkt an der Synode unter Elias und an der Verlegung des Metropolitanstuhls von Aquileia nach Gradus beteiligen ließen. Sie übertrumpften damit den Patriarchen Maxentius, der sich in Mantua ebenfalls auf Paulus Diakonus gestützt hatte. Diese falsche Auffassung war auch sonst verbreitet und ging sogar in das Brixener Brevier über: „Es herrschte damals jene unglückliche Spaltung wider die V. Kirchenversammlung zu Konstantinopel, welche die drei Kapitel des Kaisers Justinian verdammt hatte. Eine Spaltung, die zwar beinahe der ganzen katholischen Kirche mehrere Jahre hindurch großes Unheil verursacht hatte, und in welche auch Severus, der Patriarch von Aquileia mit mehreren Bischöfen war verwickelt worden, aber Ingenuin mit wenigen Gutgesinnten sich nicht nur nicht einließ, sondern vielmehr den Kirchenrat zu Marian mit seiner Gegenwart und mit seinem Ansehen löblich beehrte, bei welcher Versammlung gemeldeter Patriarch Severus, da er seinen Fehler widerrief, in den Schoß der katholischen Kirche aufgenommen wurde“, Sinnacher, Beiträge z. Gesch. der bisch. Kirche Säben und Brixen in Tyrol I 178. Und diese Lesung des Breviers wurde nach Sinnacher, vom päpstlichen Stuhl gutgeheißen und geduldet, bis ins 18. Jahrhundert, wo Resch und Puel den Irrtum erkannten, beibehalten. Doch hatte schon der Verfasser der Appendix zu Paul. diac. hist. Rom. den Irrtum erkannt: *qui a tem-*

der Diakon Tiberius auf der Mantuaner Synode 827 nicht eine Silbe vorbringt, oben S. 342, und die wegen der Plumpheiten und Anachronismen der Fälschungen die Synode und ihre Unterschriften überhaupt verwirft. Es bedarf daher kaum einer Erwähnung, daß diese ganze Kritik hinfällig ist.¹⁾

Man hat ferner gesagt, und auch W. Meyer meint: „Dieselben Namen findet man fast alle schon bei Paulus Diac. III. 26. Wenn diese im Mantuaner Konzil vorgebrachten Unterschriften gefälscht waren, so waren sie aus Paulus zusammengestellt“, S. 21. Die erste Bemerkung gebe ich zu. Daß aber jemand aus Paulus die Unterschriften hätte zusammenstellen können, halte ich für unmöglich. Es ergibt sich das schon daraus, daß sechs Unterschriften: Marcianus Opitergensis, Leonianus Tiborniensis, Vigulus Pataviensis, Aaron Avorcensis, Vigilius Scarabansiensis, Marcianus Petenatis — bei Paulus ganz fehlen. Andererseits hat Paulus vier Bischöfe mit ihren Sitzen: Junior Veronensis, Horontius Vicentinus, Rusticus de Tarbisio, Agnellus de Acilo, welche in den Gradenser Unterschriften²⁾ fehlen, und von denen man nicht absehen kann, warum der Fälscher, wenn er wirklich nur aus Paulus schöpft, sie nicht auch in seine Sammlung aufgenommen haben sollte. Dann lauten zwei Bischofsnamen in den Unterschriften und bei Paulus ganz verschieden: Materninus Sabionensis (Paulus: Ingenuinus de Sabione)³⁾ und Flaminius Tridentinus (Paulus: Agnellus Tridentinus).⁴⁾ Wer hätte aber um 827 noch an den längst vergessenen Bischof

pore papae Vigili et Pelagii Romanae ecclesiae desierant societate, MG. SS. antiqu. II 400.

¹⁾ Seltsamerweise läßt auch Monticolo Fonti IX die in Mantua produzierten Akten von Gradus weg und verteidigt p. 7 die Echtheit der unechten Akten unter Berufung auf Gregors III. unechtes Schreiben von 731, MG. Epist. III 704. 723; W. Meyer S. 10.

²⁾ Vier Sitze nämlich, wenn man Scarabansiensis nicht für Tarbisiensis nehmen will.

³⁾ Ingenuinus hatte also einen Vorgänger Materninus, der erst viel später durch jenen verdrängt wurde.

⁴⁾ Auch in den Trienter Bischofskatalog muß dieser Flaminus aufgenommen werden.

Materninus von Seben denken¹⁾ oder gar einen Leonianus Tiborniensis, Aaron Avorcienis (Avonciensis), Bischöfe und Bistümer, die Paulus diac. schon nirgends mehr nennt, ersinnen sollen, wenn es sich zumal herausstellen sollte, daß die Form Avuntiensis (Avonciensis, verlesen Avorcienis) dem 6. Jahrhundert angehört?

Dagegen ist es richtig, daß später Unterschriften der Synode von Gradus nach dem Bischofsverzeichnis von Marano bei Paulus diac. geändert wurden, z. B. Joannis diac. chron. Venetum, SS. VII 7, und Chron. Patr. Grad., SS. rer. Langob. p. 393, Fonti IX 70. 7, wo statt Materninus Sabionensis, Flaminus Tridentinus, Laurentius Feltrinus korrigiert ist: Ingenuinus episcopus secundae Retiae, Agnellus episcopus Tridentinus, Fontegius episcopus Feltrensis. Die Folge davon war, daß die Verfasser der Chroniken durch ihr Verfahren selbst in Verlegenheit gerieten; die überflüssig gewordenen Bischöfe Materninus und Laurentius zu Presbiteren degradierten und erst am Schlusse nach den Unterschriften sämtlicher Bischöfe anfügten. Flaminus fiel ganz aus, wenn er nicht der dritte presbiter provincialis Emerius ist. Wieder eine andere Kombination bietet das Chronicon des Dandolo. In ihm wird die ursprüngliche Ordnung der Gradenser Liste beibehalten, und steht Marcianus (Materninus) unmittelbar nach Aaron Avorcienis, aber mit dem Zusatz: presbiter locum faciens viri beatissimi Ingenuini episcopi s. ecclesiae secundae Retiae his gestis subscripsi.²⁾ Da aber nach Materninus noch andere Bischofsunterschriften folgen, läßt das Chronikon diese Bischöfe: Agnellus Tridentinus, Vigilus Scaravensis zu spät kommen (superveniens), ebenso Laurentius, diesen aber als presbiter, locum faciens viri bea-

¹⁾ Um 827 kannte man den Bischof Materninus nicht mehr, wie Verse aus Karls d. Gr. Zeit zeigen: Haec sedis vallis Noricanae dieta Sebana, Ingenuinus habens primo, quam rexerat almus, Mabill. Annal. IV 525; Sinnacher, Beitr. I 255.

²⁾ Nach Fonti IX 8 wäre die Unterschrift des Materninus: Marcianus episcopus archidiaconus locum faciens . . ., ein Beweis, daß Materninus ursprünglich als Bischof von Seben bezeichnet sein mußte.

tissimi Fonteii episcopi s. ecclesiae Feltrinae. Und zu allerletzt eilt noch Martianus Petenatis herbei und unterschreibt das Konzil, de Rubeis 240.

Vielleicht verdient auch die Unterschrift Elias patriarcha Beachtung. Denn wenn auch patriarcha in den Initien als von den Gradensern ausgegangen betrachtet werden kann, so scheint die solenne Form der Unterschrift: Helias s. Aquileiensis ecclesiae patriarcha doch ursprünglich zu sein. Sie würde dann nur bestätigen, was Papst Pelagius I. in dem oben S. 334 n. 3 angeführten Schreiben den istrischen Bischöfen vorgeworfen hat.

Für mich steht es also fest, daß die ursprüngliche, auf der Synode von Mantua produzierte Liste selbständig und nicht aus Paulus diac. kombiniert ist, ja daß, wie auch W. Meyer schließlich meint, „kein rechter Grund zu sehen ist, weshalb diese magere Notiz gefälscht sein sollte“. Sie stimmt auch mit den älteren Nachrichten über den Umfang der Kirchenprovinz Aquileia: mit dem Schreiben von 591 (Tibur니아) und mit der durch noch ältere Beweisstücke belegten Behauptung des Patriarchen Ursus, daß die civitates der Provinz Kärnten in der Römerzeit zu seiner Metropole gehört hätten, indem in den Unterschriften von Gradus sich wirklich Tiburnia und Celeia finden. Und zugleich ist die Liste wieder eine Bestätigung der Angabe des Schreibens von 591, daß die von den fränkischen Erzbischöfen entrissenen ecclesiae Breonensis, Tiburniensis et Augustana auf Justinians I. Befehl an Aquileia zurückgekommen seien: nisi . . . Justiniani principis iussione commotio partium nostrarum remota fuisset.

Steht aber die Synode von Gradus fest, und sind ihre Unterschriften echt, so läßt sich aus letzteren auch die Zeit der Synode etwas näher bestimmen. Muß nämlich Agnellus von Trient in ihnen gestrichen und für ihn Flaminus eingesetzt werden, so kann die Synode nicht nach 577 fallen. Es ergibt sich das aus der ganz bestimmten Angabe des Secundus von Trient über den Amtsantritt seines Zeitgenossen Agnellus: et in hoc supra memorato anni fuit bis sextus residentibus in Italia Langobardis ann. XII eo quod secunda indictione in ea

ingressi sunt mense Maio. Acta sunt suprascripta omnia in civitate Tredentina in loco Anagnis presedente Agnello episcopo ann. III expleto. Ego Secundus servus Christi scripsi hec conversionis sacre relegionis mee ann. XVmo imperii Tiberii anno primo mense Junio indictione XIII, Schulte, a. O. S. 6. Secundus schrieb dies also 580, und da in diesem Jahre Agnellus bereits drei Amtsjahre hinter sich hatte, so wurde dieser 577 Bischof, und muß Flaminius 576, spätestens 577, gestorben sein. Es kann also auch die Synode spätestens 577 fallen, und da Elias 572 Erzbischof von Aquileia wurde, so ist der Zeitraum, in dem die Synode gehalten sein kann, auf 572 bis 576, spätestens 577, beschränkt. Es fällt von diesem Gesichtspunkt aus aber auch, was die späteren Chroniken von einer Beziehung des Papstes Pelagius II. (578—590) zu der Synode wissen wollen, sowie ihre Zeitbestimmung derselben: temporibus Tiberii Constantini (578—582).

Der eben geführte Beweis der Echtheit der Gradenser Unterschriften würde vervollständigt werden, wenn es gelänge, aus ihnen und dem Schreiben von 591 einen dritten binnenorischen Bischofssitz festzustellen, von dem weder Paulus diac. noch die spätere Zeit etwas wissen.

Unter den Unterschriften von Gradus nimmt unsere besondere Aufmerksamkeit Aaron Avorcensis in Anspruch, über den noch de Rubeis 256 schreibt: Numeratur quintus decimus Aaron episcopus s. ecclesiae Avoricensis. In aliis codicibus Aventiensis appellatur. Sedis locus ignotus, quem nonnulli in ea parte provinciae Forojuliensis, quae Cadubrium (Cadore) dicitur quaerendum putant. Dem gegenüber ist dadurch ein wesentlicher Fortschritt gemacht worden, daß die neuen Ausgaben von Joannis Chronicon Venetum, SS. VII 7, Chronicon Gradense, ib. 44, und Chron. Patr. Grad., SS. rer. Langob. 393, die Lesart feststellen: Aaron episcopus Avonciensis.¹⁾ Man kam jedoch auch in der Bestimmung des Avonciensis weiter, indem Waitz, nachdem Pertz noch SS. VII 7 gemeint: fortasse Avronzo

¹⁾ Fonti IX 7. 49. 70 lesen ebenso.

prope Cadore, in der Ausgabe der Chron. Patr. Grad. wenigstens vermutete: fortasse Aguntiensis.¹⁾ Er wird, da er seine Vermutung nicht begründet, durch den Anklang des Avonciensis an Aguntiensis auf letzteres geführt worden sein. Nun ist es aber wichtig, daß es sich nachweisen läßt, daß Avonciensis in der Tat Aguntiensis ist.

Die Silbe *ag* geht leicht in *aug* und umgekehrt *aug* in *ag* über, z. B. Agenesis wird Augenensis, Sagensis Augensis, MG. Concil. I 110; Agaunum Augaunum, Chr. min. II 237; Agmonia Augmonia; Agurion Augurion, Geogr. Rav. 189. 494. 498; auf der anderen Seite Augustodunum Augusta, Augustodunensis; Augustana Augustine; augurium agurium, augustus agustus, MG. Conc. I 29. 9. 126; Lib. pontif. ed. Mommsen 60; Cassiod. (App.) 435; Augusta, Augustum Agustum, Venant. Fortun. in Auct. ant. IV. 1, 368; Augustkov Agostgave, Agustgave (Augstgau), Hundt, Agilolf. Urkunden 246, Anania Auagnia, Zeuß 587, Anagnis, Schulte a. O., u. s. w. Dieselbe Erscheinung tritt bei Aguntum ein. Auch für dieses findet sich die Lesart Auguntum, Paul. diac. h. Langob. II. 13.

Es wird ferner aus Augustodunensis Auunstunensis, MG. Conc. I 29, aus Augusta (Augsburg) auuespurch, MG. Chron. min. I 594, Ouuisburg, Schmeller, Bay. WB. I 54, aus Subaugustano subuostrano, Cassiod. (App.) 400, — eine Form, die auch bei Aguntum vorkommt, indem die Handschriften des Venantius Fortunatus für Aguntus nur auuntus haben, Auct. ant. IV. 1, 368. Die ecclesia Avonciensis oder Avunciensis (Auunciensis) der Gradenser Unterschriften ist demnach die Kirche von Aguntum, und es steht somit fest, daß Aguntum in der Römerzeit ein Bischofssitz war. Die civitates in Kärnten, von denen der Patriarch Ursus spricht, waren also nach der bisherigen Beweisführung: Celeia, Tiburnia, Aguntum.

Die eben festgestellte Tatsache, daß Aguntum in der römischen Zeit ein Bischofssitz war, wird auch durch das

¹⁾ Monticolo bezweifelt *Fonti IX 7* diese Vermutung und im *Indice* schreibt er: Aaron episcopus Avonciensis (diocesi ignota del secolo VI sotto la dipendenza del metropolitano d'Aquileia).

Schreiben von 591 bestätigt, und zwar gerade durch die in ihm genannte *ecclesia Augustana*, von der Löning meint: „Da sich keine andere Stadt mit dem Namen *Augusta* nachweisen läßt, die zu dem Metropolitansprengel *Aquileia* gehört haben kann, so muß hier von dem Augsburgischen Bistum die Rede sein“, II 113; auch Glück, *Die Bistümer Noricums* S. 82. Denn *Augusta* in dem Schreiben ist eben auch *Aguntum* oder *Avuntum*. War nämlich aus *Aguntum*, wie wir gesehen, *Augustum* geworden, so lag es von selbst nahe, daß ein verständnisloser Abschreiber statt *Augustum* *Augustum* schrieb; es fehlt aber auch nicht an Belegen, daß in der Tat *Aguntum* zu *Augustam*, *Augustum* unter der Hand der Abschreiber geworden ist.¹⁾ Ganz einleuchtend tritt die Sache hervor, wenn man diese Lesarten in die Beschreibung der Reise des *Venantius Fortunatus* aus Italien nach Tours bei *Paulus diac.* aufnimmt, wo dann auf das erste *Agusta* oder *Augustum castrum* (*Aguntum*) sogleich *Augusta civitas* (Augsburg) folgt, also ausdrücklich auf dem einen Weg zwei verschiedene Orte mit dem gleichen Namen *Augusta* (*Augustum*, *Agustam*) auftreten: *per Alpem Juliam perque Augustum (Agustam) castrum Dravumque et Byrrum fluvios ac Briones et Augustam civitatem*, *Paul. diac.* II. 13. Die Meinung, daß die *ecclesia Augustana* im Schreiben von 591 die Kirche von Augsburg bedeute, wird also, nachdem eine norische *ecclesia Augustana*, die zu *Aquileia* gehörte, nachgewiesen ist, aufgegeben werden müssen.

Zu diesem Ergebnis stimmen die kurzen Nachrichten, die wir aus jener Zeit über *Aguntum* besitzen. Zunächst, daß es, ganz so wie das Schreiben von 591 über *Tiburnia* aussagt, wirklich in den Händen der Franken war. Wir erfahren dies von *Paulus diaconus*, der unter Kaiser *Justinian I.* den Bischof *Vitalis* von *Altinum* nach *Aguntum* im Reich der Franken flüchten läßt: *His quoque temporibus Narsis patricius, cuius ad omnia studium vigilabat, Vitalem episcopum Altinae civi-*

¹⁾ *Paul. diac.* h. Langob. II. 13: *Aguntus*, *Aguntür*, *Augustum*, *Agustam* corr. *Augustum*, *Agantum*.

tatis, qui ante annos plurimos ad Francorum regnum confugerat, hoc est ad Agonthiensem civitatem, tandem comprehensum apud Siciliam exilio damnavit, h. Langob. II. 4, — eine Nachricht, die wahrscheinlich von Secundus von Trient stammt. Als dann Venantius Fortunatus 565 seine Reise aus Italien über Aquileia, die Julischen Alpen, Norikum u. s. w. nach dem Grabe des h. Martin in Tours machte, fand er Aguntum noch stolz auf einem Hügel thronend. Er weiß auch, als er seine vita s. Martini dichtete und ihr den von ihm gegangenen Weg nach Italien wies, noch nichts von einer neu eingetretenen Änderung in der Gruppierung der Völkerschaften¹⁾ und in der Lage Aguntums: per Dravum itur iter: qua se castella supinant, hic montana sedens in colle superbit Auuntus (Aguontus), vita s. Mart. IV. 649—50. Ebenso sitzt nach seiner Meinung der Metropolit Paulus, auch Paulinus genannt, noch in Aquileia,²⁾ und unter dem Metropolit Elias von Aquileia erscheint, wie wir jetzt wissen, auf der Synode in Gradus zwischen 572—577 noch der Bischof Aaron von Auuntum. Der Ort besteht aber weiter und wird, wie es scheint, nach 591 von den Baiern besetzt. Dann folgt die Zeit, wo die Slovenen aufwärts dringen,³⁾ bis es um 610 zwischen ihnen und den Baiern unter Herzog Garibald II. in Aguntum selbst zu heftigen Zusammenstößen kommt: His temporibus mortuo Tassilone duce Baiuariorum, filius eius Garibaldus in Agunto a Slavis devictus est, et Baiuariorum termini depraedantur. Resumptis tamen Baioarrii viribus et praedas ab hostibus excutiunt et hostes de suis finibus pepulerunt, Paul. diac. IV. 39. Dies ist meines Wissens auch die letzte Erwähnung Aguntums. Herzog Garibald hatte sich, wie

¹⁾ Die Baiern stehen im Inntal und sind noch nicht ins Breonenland eingedrungen: si vacat ire viam neque te Baiovarius obstat, qua vicina sedent Breonum loca, perge per Alpem, ingrediens rapido qua gurgite volvitur Aenus. inde Valentini benedicti templa require, Norica rura petens . . ., vita s. Mart. IV. 644—48.

²⁾ Im Index zur editio der MG. ist Metropolit Paulus unter Paulus apostolus geraten.

³⁾ Riezler, Geschichte Baierns I 75. Kämpel, Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich S. 134—141.

aus Paulus Diaconus hervorzugehen scheint, in Aguntum festgesetzt, konnte es aber nicht halten. Es wird damals zerstört und nicht wieder aufgebaut worden sein.¹⁾ Jedenfalls ist es bald so gründlich vergessen, daß man in den Handschriften den mannigfachsten Konjekturen über dasselbe, darunter sogar Magonthiensem, Magonciacensem, Magontiensem (Mainz), begegnet,²⁾ und daß seine Lage in der neuesten Zeit erst wieder entdeckt werden mußte.³⁾

Die Untersuchung hat zu dem Ergebnis geführt, daß die in dem Schreiben von 591 erwähnten Kirchen zwei, vielleicht drei Bischofssitze Binnennorikums: Aguntum, Tiburnia (und Virunum?) bezeichnen, welche zu dem Metropolitansprengel von Aquileia gehörten. Es ist aber die Frage noch nicht ganz beantwortet: wie lange bestanden diese Bischofssitze? Doch auch hierauf ergibt sich die Antwort ohne Schwierigkeit aus dem Schreiben von 591. Denn die Worte: *Sed quia Galliarum archiepiscopi vicini sunt, ad ipsorum sine dubio ordinationem accurrunt, et dissolvetur metropolitana Aquileiensis ecclesia sub vestro imperio constituta . . . quod ante annos iam fieri coeperat, et in tribus ecclesiis nostri concilii, id est Breonensi, Tiburniensi, et Augustana Galliarum episcopi constituerant sacerdotes*, — sagen mit Bestimmtheit, daß das Beginnen der gal-lischen Bischöfe wieder aufgehört hatte (*coeperat, constituerant*), und zwar auf Dazwischentreten des Kaisers Justinian I., und

¹⁾ Krones, Die Besiedlung der östl. Alpenländer S. 26: „Daß Aguntum [610] nicht mehr als ‚Römerstadt‘ erhalten sein konnte, ist klar, es kann nur die Örtlichkeit gemeint sein.“ Leider gibt er keinen Grund für seine Behauptung an.

²⁾ Zu Agonthiensem civitatem bei Paul. diac. II. 4: Agonciensem, Agonthiensem, Agontiensem, Agothiensem, Ogothiensem, Agatensem, Agoduensem, Agothiesem, Gothiensem, Gonthiensem, Magonthiensem, Agomogontiensem, Mogonciacensem, Mogontiensem. Auch zu Paul. diac. IV. 39 finden sich die Lesarten Magunto, in Sagunto, und noch de Rubeis 211 glaubte Agonthiensis civitas, wohin Bischof Vitalis geflüchtet ist, als Magontiensis civitas erklären zu sollen. Die Lesarten zu Paul. diac. II. 13 s. oben S. 350 n. 1.

³⁾ Corp. Inscr. lat. III 590.

daß die drei Kirchen wieder an den Metropolitanverband von Aquileia zurückgegeben waren (in tribus ecclesiis nostri concilii), wie denn wirklich Tiburnia und Aguntum auf der Synode von Gradus zwischen 572 und 577 vertreten waren. Es liegt aber in den letzten Worten zugleich auch, daß die mit Namen angeführten drei Kirchen noch 591 bestanden und einen Teil des Aquileier Metropolitan Sprengels bildeten.

So faßt auch Ewald diese Worte des Schreibens, wenn er zu ihnen die Bemerkung macht: Sub voce concilii, cf. lin. 28 et p. 18, lin. 28. 34, ut credo, provinciam metropolitanam intellegunt. Nam in concilio eorum proprie dicto episcopi ecclesiarum trium, quas citant, praesentes non fuerunt. Und Krones sagt: „Dagegen muß wohl die Zerstörung oder die Preisgebung und der Verfall von Teurnia — Tiburnia der Slavenzeit zugeschrieben werden, da ihr Bestand als Bistumsstadt noch 591 bezeugt wird, und ähnlich dürfte es sich wohl auch mit Aguntum verhalten haben, das, wie wir wissen, Venantius Fortunatus noch als ‚Norikerstadt‘ jenseits der Rienz um 565 erwähnt. Die Gegend um Aguntum war und blieb ja, wie Paulus Diaconus angibt, der Kampfplatz zwischen Slovenen und Bajuwaren“, S. 42. Krones würde sich aber auch über Aguntum bestimmter ausgedrückt haben, wenn er gewußt hätte, daß die ecclesia Augustana in dem Schreiben von 591 nicht Augusta Celeia, wie er meint, sondern Aguntum bedeutet.

In einem scheinbar unlösbaren Widerspruch zu Krones befände sich nur meine ganz nebenbei ausgesprochene Vermutung, daß unter Breonensis Virunum zu verstehen sein könnte, das er, „da der Name dieser umfangreichsten Römerstadt Innerösterreichs verschwunden ist“, zu jenen vor-slavischen, keltoslawisch-illyrisch-römischen Hauptorten rechnet, welche schon vor der slovenischen Okkupation einer ziemlich weitgehenden Verödung anheim gefallen seien, S. 40/1. Allein das Verschwinden des Namens könnte bei Virunum nicht ausschlaggebender sein, als bei Aguntum, von dem Krones doch ebenfalls gestehen muß: „Das Stadtgebiet oder der Gau des römischen Aguntum verrät in keinem gegenwärtigen Ortsnamen einen Anklang an die

norisch-rätische Grenzstadt, wohl aber zeigen die Ortsnamen im Bereiche zwischen Lienz, Windisch-Matrei und Innichen einen namhaften Bestand altslovenischer Ansiedlung*, S. 42. Daraus folgt aber meines Erachtens, daß Virunum so gut wie Aguntum 591 noch als Bischofsstadt bestanden haben könnte. Es ist auch keine Angabe zu entdecken, welche die über Virunum hereingebrochene Katastrophe früher anzusetzen zwänge.

Die Bischöfe der binnennorischen Kirchen waren allerdings, wie Ewald bemerkt, nicht auf dem Konzil der Bischöfe anwesend, welche das Schreiben von 591 abgefäkt haben. Es kommt dies daher, weil letztere nur diejenigen Bischöfe waren, die unter die Langobardenherrschaft geraten waren und ein besonderes Konzil abhielten. Gleichwohl scheinen auch die ersteren nicht untätig gewesen zu sein, sondern zu dem Teil von Bischöfen gehört zu haben, die zugleich mit dem Metropolitener Severus ein Schreiben an Kaiser Mauritius richteten: *scire vos (Gregorium I.) volumus, quod episcopi Istriensium provinciarum per clericos aliquos ad nos directos suggestiones nobis transmiserunt, unam episcoporum civitatum et castrorum, quos Langobardi tenere dinoscuntur, aliam Severi, Aquileiensis episcopi, aliorumque episcoporum, qui cum illo sunt, et tertiam solius eiusdem Severi, Greg. I. Reg. I, 16b.* Hatten sie ja, wie der Verlauf des Dreikapitelstreites zeigt, das gleiche Interesse wie die übrigen Bischöfe, da auch sie die Verdammung der drei Kapitel verweigert hatten. Überdies bezeugt ihre Übereinstimmung mit den anderen Bischöfen die Anwesenheit der Bischöfe Leonianus von Tiburnia und Aaron von Aguntum auf der Synode von Gradus. Wenn dann aber unter den Mitgliedern der Synode von Marano keiner dieser binnennorischen Bischöfe genannt wird, so beweist doch die genaue Angabe der auf Seite des in Ravenna von den drei Kapiteln abgefallenen Metropolitener Severus stehenden Bischöfe, oben S. 333, daß die Inhaber der binnennorischen Sitze mit den übrigen in Marano zusammentretenden Bischöfen gleicher Gesinnung waren. Und ebenso einmütig stehen alle zusammen, als nach der Synode von Marano Papst Gregor I. den Erzbischof Severus und jene

Bischöfe, welche mit ihm in Marano die Verdammung der drei Kapitel widerrufen hatten, gewaltsam nach Rom abführen lassen will. Es geht das wenigstens insofern aus den Schreiben der istrischen Bischöfe und des Kaisers Mauritius hervor, als in keinem von ihnen eine Spur von Meinungsverschiedenheit unter den Bischöfen der Metropole zu entdecken ist. Erst als die alten Bischöfe wegstarben und neue eintraten, wie Firminus von Triest, fing auch das Schisma sich zu lockern an, Greg. I. Reg. XIII, 36.

Man scheint im Jahre 591 weder in Aquileia noch in Konstantinopel weitere Gefahren in der nächsten Zukunft befürchtet zu haben. Die Langobarden hatten sich zwar in Italien festgesetzt und ihre Herrschaft sogar bis nach Sabione ausgedehnt,¹⁾ aber schon nächstens hofften die istrischen Bischöfe und der Kaiser, sie niedergeworfen und die alte Ordnung wieder hergestellt zu sehen. Dann wollten die Bischöfe der Aquileier Kirchenprovinz vor dem Kaiser erscheinen und ihre Stellung Rom gegenüber rechtfertigen, — ein Entschluß, den auch Kaiser Mauritius billigte: *Et supplicaverunt nos inducias ad hoc sibi fieri et nullam eis interim necessitatem imponi ad vestram sanctitatem pervenire, dicentes, quod tempore opportuno ad hanc sacratissimam urbem accedentes per seipsos suggerere nobis habent, quae sibi obstare videntur. Quia igitur et tua sanctitas cognoscit praesentem rerum Italicarum confusionem et quod oportet temporibus competenter versari, iubemus tuam sanctitatem nullam molestiam eisdem episcopis inferre, sed concedere eos otiosos esse . . .*, Greg. Reg. I, 16 b. Und diesem Befehle des Kaisers mußte auch Papst Gregor, obgleich unger,

¹⁾ Als Bischof unter langobardischer Herrschaft unterhandelt wohl auch Ingenuin von Seben zugleich mit Bischof Agnellus von Trient mit den ins langobardische Gebiet eingefallenen Franken wegen des castrum Ferruge: *Haec omnia castra cum diruta essent a Francis, cives universi ab eis ducti sunt captivi. Pro Ferruge vero castro, intercedentibus episcopis Ingenuino de Savione et Agnello de Tridento, data est redemptio, per capud uniuscuiusque viri solidus unus usque ad solidos sexcentos*, Paul. diae. II. 31.

gehörchen, Reg. II, 45. Binnennorikum aber erfreute sich nach den Worten des kaiserlichen Schreibens der Ruhe und des Friedens, der nur in Italien gestört ist: *quousque . . . et partes Italiae pacaliter constituentur et ceteri episcopi Istriae seu Venetiarum iterum ad pristinum ordinem redigantur*, I, 16^b.

Es kam indessen anders, als man allerseits erwartet hatte. In Binnennorikum drangen von Osten die Slovenen, von Westen die Baiern vor und trafen dort bereits um 595 aufeinander. Binnennorikum war für das Reich und für Aquileia verloren, und in diesem Ansturme der Slovenen und in den sich wiederholenden Kämpfen zwischen ihnen und den Baiern wurden auch die Städte Virunum, Tiburnia und Aguntum zerstört.¹⁾ Wie aber das römische Reich Binnennorikum nicht halten konnte, so vermochte es auch die Langobarden nicht zu überwältigen und mußte zusehen, wie 607 die langobardisch gewordenen Bischöfe sich zu einer besonderen Metropole Aquileia neben der von Gradus vereinigten, Sabione aber bald aus den Händen der Langobarden in die der Baiern übergang.

¹⁾ Jung, Römer und Romanen S. 257, läßt ebenfalls die Slovenen „über Virunum, Teurnia bis nach Aguntum dringen“. Über Aguntum oben S. 350.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1907

Band/Volume: [1906](#)

Autor(en)/Author(s): Friedrich Johann

Artikel/Article: [Die ecclesia Augustana in dem Schreiben der istrischen Bischöfe an Kaiser Mauritius vom Jahre 591 und die Synode von Gradus zwischen 572 und 577 327-356](#)